

Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen



Personalverordnung 2024

Vorwort der Ministerin

Liebe Träger, liebe pädagogische Kräfte,
liebe Eltern, liebe Kinder,

am 6. Dezember 2024 ist die neue Personalverordnung in Kraft getreten. Sie regelt, welche pädagogischen Kräfte im Rahmen des Mindestpersonals nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) eingesetzt werden können.

Die neue Personalverordnung ist das Ergebnis intensiver Beratungen und eines konstruktiven Dialogs mit den Kommunalen Spitzenverbänden, den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege und den Kirchen. Damit wird die gute Tradition fortgesetzt, dass vor allem auch die Träger der fast 11.000 Kindertageseinrichtungen Nordrhein-Westfalens mitentscheiden, wen sie mit der täglichen Wahrnehmung der wichtigen Aufgaben frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung betrauen.

Es sind die pädagogischen Kräfte in unseren Kitas, die tagtäglich die Grundlage für eine gelungene frühkindliche Bildung legen und unsere Kinder in ihren ersten Lebensjahren auf dem Weg in eine selbstbestimmte Zukunft unterstützen und begleiten. Ihre Professionalität, Kreativität und Hingabe sind unverzichtbar – und gerade in herausfordernden Zeiten beweisen sie, wie viel Kraft und Herzblut in Ihrer Arbeit stecken.

Frühkindliche Bildung lebt von Vielfalt – sei es in der fachlichen Expertise, den persönlichen Hintergründen oder den Perspektiven der beteiligten Fachkräfte. Das pädagogische Personal in Kitas ist längst vielfältig. Die neue Personalverordnung haben wir nun übersichtlicher und damit auch in der Praxis handhabbarer gestaltet.

Die neue Personalverordnung berücksichtigt dabei auch, dass immer mehr Menschen mit ausländischen Abschlüssen in Kitas arbeiten und schafft hierfür verbindliche Regelungen. Hierzu gehört auch, dass erstmals auch für Ergänzungskräfte individuelle Ausnahmegenehmigungen erteilt werden können, wenn Personen entsprechend ausgebildet und geeignet sind.

Die Kindertagesbetreuung in Nordrhein-Westfalen steht – wie so viele Bereiche unserer Gesellschaft – vor der Herausforderung des Fachkräftemangels. Der Personalmangel setzt Kinder, Eltern und ganz besonders auch die pädagogischen Kräfte selbst unter großen Druck. Die Aufrechterhaltung hoher Qualität in der frühkindlichen Bildung und der Anspruch Kindern und Eltern ein verlässliches Betreuungsangebot machen zu können, stehen dabei auch in den nächsten Jahren noch in einem oft unauflösbaren Spannungsverhältnis. Auch dies lässt sich an der Personalverordnung ablesen.

Es gibt auf diese Herausforderung keine allgemeingültige Antwort. Bis der demographische Effekt verhältnismäßig vieler Kinder bei verhältnismäßig zu wenig Personal sich abschwächt, können Antworten nur im Einzelfall und in verantwortlicher Abwägung der betroffenen Interessen von Kindern, Eltern und Personal vor Ort entschieden

werden. Dies ist auch in den Beratungen mit den beteiligten Akteuren zur neuen Personalverordnung deutlich geworden. Um Träger bei dieser Herausforderung zu unterstützen, wird ihnen erstmals ein klares Gerüst gegeben, wie sie in besonderen Personalnotlagen die vom KiBiz eingeräumten Spielräume beim Personaleinsatz verantwortungsvoll nutzen können.

Dabei stellt die Personalverordnung selbstverständlich nur einen Baustein dar. Wir werden auch weiterhin konsequent an der Gewinnung neuer Fachkräfte sowie der Unterstützung und Entlastung der Bestandskräfte arbeiten. Die soziale Infrastruktur lebt von den engagierten Menschen, die sie trägt. Daher hat die Landesregierung auch mit dem Haushalt 2025 einen Fokus auf die frühkindliche Bildung gelegt und stellt rund 5,7 Milliarden Euro zur Verfügung. Auch im kommenden Kita-Jahr 2025/2026 werden die KiBiz-Pauschalen aufgrund der Dynamisierung erneut um rund 9,5% steigen. All diese Maßnahmen leisten einen Beitrag zu unserem gemeinsamen Ziel der Stabilisierung des Systems und einer verlässlichen Struktur der frühkindlichen Bildung und Betreuung.

Mein herzlicher Dank gilt allen, die dazu beigetragen haben, diese Neufassung zu entwickeln und insbesondere denen, die sie täglich umzusetzen.

Mit herzlichen Grüßen

Ihre



Josefine Paul

Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen

Grundsätzliches zur Personalverordnung

Die Personalverordnung (**PersVO**) regelt, welches Personal eingesetzt werden kann, um den sogenannten Mindestpersonalwert gemäß Kinderbildungsgesetz (**KiBiz**) zu erfüllen. Dabei geht es nur um pädagogisches Personal. Anderes Personal – wie zum Beispiel Hauswirtschaftskräfte, Verwaltungsassistent:innen oder Kita-Helfer:innen – ist von der Personalverordnung nicht betroffen und liegt in der Verantwortung des Trägers.

Ausgangspunkt aller Vorgaben zum Personal in Kitas ist **§ 28 Absatz 1 KiBiz**. Dieser enthält insbesondere folgende Vorgaben:

- Es gibt drei Arten von pädagogischen Kräften: Sozialpädagogische Fachkräfte, weitere Fachkräfte und Ergänzungskräfte.
- Während der Betreuungszeiten sollen jeder KiBiz-Gruppe regelmäßig zwei pädagogische Kräfte zugeordnet sein. Dies sollen in der Regel sein:
 - eine sozialpädagogische Fachkraft und eine weitere Fachkraft in Gruppen mit Kindern unter 3 Jahren (Gruppenformen I und II) und
 - eine sozialpädagogische Fachkraft und eine Ergänzungskraft in Ü3-Gruppen (Gruppenform III).

Hierbei handelt es sich um das Mindestpersonal, das grundsätzlich vorhanden sein muss. Die Personalplanung ist so zu gestalten, dass die Mindestbesetzung auch in Ausfallzeiten (z.B. aufgrund von Krankheit) sichergestellt ist.

Was das für die Personalbemessung in Zeitstunden bedeutet, zeigt die Anlage zu § 33 KiBiz (in Verbindung mit § 36 Absatz 4 Satz 2 KiBiz) auf. Aus der Anlage zu § 33 KiBiz geht auch hervor, dass die KiBiz-Kindpauschalen nicht nur die Mindestpersonalkraftstunden, sondern deutlich mehr sogenannte Gesamtpersonalkraftstunden refinanzieren.

Die **Personalverordnung** regelt insbesondere, welche Personen bzw. welche Berufe zu den drei Arten der pädagogischen Kräfte zählen:

- Wer zu den sozialpädagogischen Fachkräften zählt, regelt § 4 PersVO,
- wer zu den weiteren Fachkräften zählt, regeln §§ 5 und 9 Absatz 1 PersVO und
- wer zu den Ergänzungskräften zählt, regeln die §§ 4 und 9 Absatz 2 PersVO.

Außerdem wird klargestellt, dass nur sozialpädagogische Fachkräfte Gruppen- und Einrichtungsleitungen werden können (§§ 7 und 8 PersVO).

Mit Blick auf den akuten und anhaltenden Personalmangel enthält Teil 2 der Personalverordnung (§§ 10 ff.) Regelungen, die vorübergehend bis 2030 einen erweiterten Personaleinsatz zulassen. Hiernach können weitere Personen bzw. Berufsträger für den Einsatz auf Fachkraftstunden (vergleichbar einer „weiteren Fachkraft“) oder auf Ergänzungskraftstunden zugelassen werden:

- Wer auf Fachkraftstunden eingesetzt werden kann, regelt § 11 PersVO,
- wer auf Ergänzungskraftstunden eingesetzt werden kann, ergibt sich aus den §§ 12 und 14 PersVO.
- Personen, die sich noch in Ausbildung befinden, können teilweise auf Ergänzungs- oder Fachkraftstunden angerechnet werden. Hierzu enthält § 13 PersVO Regelungen.

Die Personalverordnung enthält zudem einige allgemeine Vorschriften, die grundsätzlich für den Einsatz aller pädagogischen Kräfte gelten (§§ 1 – 3 PersVO) sowie vereinzelte Regelungen zur Präzisierung der Personalbemessung gemäß KiBiz (insbesondere § 15 PersVO).

Eine tabellarische Aufschlüsselung der Vorgaben der Personalverordnung zur Veranschaulichung der Einsatzmöglichkeiten enthält die sog. „Positivliste“ der Landesjugendämter in der Anlage dieses Dokuments.

Überblick: Was ist neu?

Die neue Personalverordnung verfolgt zum einen das Ziel einer ganz erheblichen Vereinfachung der bestehenden Regelungen durch eine bessere Strukturierung, sprachliche Konkretisierungen/Klarstellungen, die Beseitigung von Redundanzen und Widersprüchlichkeiten sowie eine Entlastung von gewissen bürokratischen Bürden im Zusammenspiel zwischen Träger und Landesjugendamt.

Im Hinblick auf eine bessere Lesbarkeit und damit auch eine bessere Anwendbarkeit der bestehenden Personalverordnung wurde sie komplett neu strukturiert. Es handelt sich also um eine Neufassung, nicht bloß eine Änderung. Inhaltlich bleiben bekannte Regelungen bestehen, aber sie werden so geordnet und formuliert, dass sie deutlich besser verständlich sind. Träger sollen hierdurch besser erkennen können, welche Bandbreite beim Personaleinsatz möglich ist.

Zudem werden einige Dinge, die bisher zwar Praxis, aber nicht eindeutig an zentraler Stelle geregelt waren, in die Personalverordnung aufgenommen. Hierzu zählen etwa allgemeine Sprachanforderungen für pädagogisches Personal sowie die Regeln betreffend die Durchführung von 160h-Qualifizierungen und -Fortbildungen, die an mehreren Stellen der heute noch geltenden Personalverordnung gefordert werden. Der sog. „anabin-Erlass“ vom 19. September 2023 wird zudem in die Verordnung integriert.

Zum anderen sieht die neue Personalverordnung weitere Flexibilisierungen für den Einsatz von pädagogischem Personal vor.

Ein wichtiger Schritt ist die Erweiterung der allgemeinen Ausnahmeklausel in Teil 1. Diese wird dahingehend erweitert, dass auf ihrer Grundlage erstmals auch Ergänzungskräfte zugelassen werden können und nicht wie bisher nur weitere Fachkräfte. Hierüber könnten mehr Personen, die über eine grundsätzlich pädagogische Ausbildung verfügen und individuell geeignet sind, nach einer Einzelfallprüfung als pädagogische Kräfte zum Einsatz kommen. Perspektivisch greift damit auch für diese Personen die bereits bestehende Möglichkeit, nach dreijähriger Berufserfahrung und einer 160h-Qualifizierung auch auf Fachkraftstunden eingesetzt werden zu können.

Dem MKJFGFI ist daran gelegen, auch in herausfordernden Zeiten die konzeptionelle Weiterentwicklung der frühkindlichen Bildung nicht aus dem Blick zu verlieren. In der neuen Personalverordnung gibt es daher die Möglichkeit, in begrenztem Umfang Personen als sogenannte „profilrelevante Kräfte“ auf Ergänzungskraftstunden einzusetzen. Diese Regelung eröffnet erstmals Zugänge für eigentlich nicht pädagogisches Personal, das jedoch in Kitas mit entsprechender Profilausprägung (bspw. Sport-Kita, Musik-Kita) einen frühpädagogischen Mehrwert bieten kann. Hierüber sollen neue Möglichkeiten eröffnet werden, Teams im Interesse einer vielseitigen frühkindlichen Bildung multiprofessionell zu gestalten. Voraussetzung für den Einsatz ist unter anderem eine 160h-Qualifizierung. Hiervon müssen 80 Stunden einschließlich der Teile, die

die Anforderungen an den Kinderschutz und die Gefahrenabwendung berücksichtigen, bereits vor Tätigkeitsantritt absolviert worden sein. Weitere Voraussetzung ist, dass der Träger mit dem Antrag die konzeptionelle Einbindung der Kraft in das spezifische Profil der Einrichtung nachweist und in der pädagogischen Konzeption (§ 17 KiBiz) auch niederlegt.

Ein weiterer Punkt ist die flexiblere Einsetzbarkeit von Personal in akuten Ausfallphasen. In der neuen Personalverordnung gibt es nun ein Verfahren dafür, wie Träger mit nicht vorhersehbaren Personalengpässen umgehen können. Es handelt sich hierbei um eine Konkretisierung der Regelungen des § 28 Absatz 1 KiBiz.

Nach § 28 Absatz 1 KiBiz gilt: "Während der Betreuungszeiten sollen den Gruppen regelmäßig zwei pädagogische Kräfte zugeordnet sein. In den Gruppenformen I und II *sollen* diese *in der Regel* sozialpädagogische und weitere Fachkräfte, in der Gruppenform III mindestens eine sozialpädagogische Fachkraft und eine Ergänzungskraft im Sinne der Personalverordnung sein." Bislang existierte keine einheitliche Landesvorgabe mit Blick auf die Frage, inwieweit in Ausnahmesituationen von der Regelvorgabe von zwei Fachkräften (in Gruppen mit Kindern unter 3 Jahren) bzw. einer Fachkraft und einer Ergänzungskraft (in Ü3-Gruppen) abgewichen werden kann. Die neue Regelung des § 15 PersVO enthält nun klare Vorgaben zu den Möglichkeiten, aber auch Grenzen des vom KiBiz gewährten Gestaltungsspielraums.

Während eines begrenzten Zeitraums von bis zu sechs Wochen kann das Landesjugendamt einem Träger auf Antrag erlauben, den Mindestpersonaleinsatz verstärkt durch den Einsatz von Ergänzungskräften sicherzustellen. Für diesen Zeitraum bedeutet das:

- In Gruppen mit Kindern unter 3 Jahren (sowie Gruppen mit Kinder mit oder mit drohender Behinderung) müssen wenigstens eine Fachkraft sowie eine Ergänzungskraft vorhanden sein und
- in reinen Ü3-Gruppen können zwei Ergänzungskräfte ausreichen.
- Unabhängig von der Mindestbesetzung pro Gruppe muss in jedem Fall pro Einrichtung wenigstens eine sozialpädagogische Fachkraft anwesend sein, bei mehr als 60 Kindern zusätzlich noch eine weitere Fachkraft.

Für eine entsprechende Genehmigung des Landesjugendamts müssen mehrere Voraussetzungen erfüllt sein:

- Es muss zu Personalausfällen kommen, die auch bei einer pflichtgemäßen Personalplanung, die gewöhnliche Ausfallzeiten berücksichtigt (§ 28 Absatz 1 Satz 5 KiBiz), nicht absehbar waren.
- Der Personalengpass wird voraussichtlich nicht länger als sechs Wochen andauern.
- Der konkret vorgesehene Personaleinsatz muss *erforderlich* und *geeignet* sein, um den planmäßigen Betreuungsbetrieb aufrechtzuerhalten.

Die Änderungen im Einzelnen

Überwiegend entsprechen Regelungen der neuen Personalverordnung bereits bestehenden Regelungen in der Vorgänger-Verordnung. Diese Regelungen wurden jedoch neu geordnet, zum Teil umformuliert und so besser sichtbar gemacht.

Folgende Regelungen sind inhaltlich neu oder wurden erstmals verbindlich geregelt:

Regelungen zu ausländischen Abschlüssen

Zunächst wird durch die neue Personalverordnung die Sicherstellung der Deutschkenntnisse (§ 2 Abs. 5 PersVO) sowie die Prüfung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen (§ 2 Abs. 6 PersVO) grundsätzlich geregelt, soweit diesbezüglich nicht bereits berufsrechtliche Vorschriften (z.B. für staatlich anerkannte Erzieher:innen) besondere Vorgaben enthalten.

§ 3 PersVO – Qualifizierung und Fortbildung

Auch unter der alten Personalverordnung wurde für einen Einsatz von bestimmten Personen an mehreren Stellen das Absolvieren einer 160h-Qualifizierung oder -Fortbildung zur Voraussetzung gemacht. § 3 PersVO enthält nun an zentraler Stelle die insoweit geltenden Regelungen.

Wird für den Einsatz einer pädagogischen Kraft eine Qualifizierung bzw. Fortbildung im Umfang von 160 Zeitstunden („160h-Qualifizierung“ bzw. „160h-Fortbildung“) gefordert, kann, soweit die jeweilige Vorschrift nicht etwas anderes bestimmt, der Einsatz bereits vor Abschluss der Qualifizierung bzw. Fortbildungen erfolgen. Voraussetzung nach § 3 Abs. 4 PersVO ist, dass die Qualifizierung bzw. Fortbildungen spätestens sechs Monate nach Tätigkeitsantritt begonnen und 24 Monate nach Tätigkeitsantritt abgeschlossen werden.

Auf Antrag des Trägers kann das Landesjugendamt die Frist einmalig um sechs Monate verlängern.

Zusätzlich konkretisiert die Verordnung erstmalig die inhaltlichen Anforderungen der 160h-Qualifizierung in der Anlage zu § 3 Abs. 2 PersVO „Orientierungsrahmen für 160h-Qualifizierungsmaßnahmen“.

§ 9 PersVO – Ausnahmeregelungen

Mit der neuen Verordnung kann erstmalig eine Ausnahme für den Einsatz als Ergänzungskraft auf Antrag seitens des Landesjugendamtes geprüft werden (§ 9 Abs. 2 PersVO). Daneben besteht weiterhin die Möglichkeit, einen Antrag für den Einsatz als

weitere Fachkraft prüfen zu lassen (§ 9 Abs. 1 PersVO). Voraussetzung ist in beiden Fällen grundsätzlich eine pädagogische Ausbildung.

In der Prüfung für den Einsatz als weitere Fachkraft bzw. Ergänzungskraft stellt die Verordnung dabei erstmalig auf das Niveau des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) ab und verweist hierzu auf die Seite der Kultusministerkonferenz (KMK) <https://www.kmk.org/themen/internationales/eqr-dqr.html>.

§ 12 Abs. 1 PersVO

Neu ist, dass auch Gymnastiklehrer:innen auf Ergänzungskraftstunden eingesetzt werden können.

§ 13 PersVO

Für den Einsatz von Auszubildenden, Berufspraktikant:innen, Studierenden, Personen in Vorbereitung auf eine Externenprüfung und Personen in beruflichen Anerkennungsverfahren enthält § 13 PersVO eine komplett neugefasste Regelung. Hierbei wurden die stufenweise aufwachsenden Einsatzmöglichkeiten je nach Fortschritt der Ausbildung bzw. des Studiums besser aufeinander abgestimmt.

Zudem können neuerdings auch Personen, die ein berufliches Anerkennungsverfahren für einen reglementierten Beruf (z.B. „staatlich anerkannte(r) Erzieher:in“) durchlaufen, bereits begleitend zu ihrem Anpassungslehrgang oder ihrer Vorbereitung auf eine Kenntnisprüfung eingesetzt werden. Entsprechendes gilt für Personen, die sich auf eine Externen-Prüfung für den Beruf staatlich anerkannte(r) Erzieher:in vorbereiten.

§ 14 PersVO – Profilrelevante Kräfte

Die Verordnung ermöglicht in begründeten Fällen auf Antrag den zeitlich begrenzten Einsatz auf Ergänzungskraftstunden, wenn die betreffende Kraft mit ihrer spezifischen Qualifikation auf das pädagogische Konzept der jeweiligen Einrichtung ausgerichtet ist.

§ 15 PersVO - Akuter Personalnotstand

In Zeiten nicht absehbarer Personalausfälle kann das Landesjugendamt erlauben, verstärkt mit Ergänzungskräften zu arbeiten. Eine pflichtgemäße Personalplanung nach § 28 Abs.1 Satz 5 KiBiz berücksichtigt gewöhnliche Ausfallzeiten. Bei darüberhinausgehenden, nicht absehbaren Personalengpässen (z.B. Beschäftigungsverbot oder außergewöhnliche Krankheitswellen) ist es nun möglich, einen Antrag nach § 15 PersVO zu stellen. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen, sowie die bevorstehende Schließung der Einrichtung, sind nach § 47

Abs.1 SGB VIII anzuzeigen. Diese Meldepflicht geht einem Antrag nach § 15 PersVO voraus. Für die Aufrechterhaltung eines planmäßigen Betreuungsbetriebes, ermöglicht § 15 PersVO den verstärkten Einsatz von Ergänzungskräften (nicht: Kräfte, die nach Teil 2 „auf Ergänzungskraftstunden“ eingesetzt werden). Liegen die Voraussetzungen nach § 15 PersVO vor, kann die entsprechende Erlaubnis für einen Zeitraum von bis zu sechs Wochen, in der Regel nur einmal pro Kindergartenjahr, erteilt werden. In begründeten Ausnahmefällen ist die Erteilung einer Erlaubnis von zwei mal drei Wochen anstatt von sechs Wochen pro Kalenderjahr möglich.

Reduzierung von Antragsverfahren beim Landesjugendamt

Den Trägern wird für einen schnelleren Einsatz der Kräfte im Rahmen ihrer Verantwortung die Prüfung und Entscheidung des Personaleinsatzes u.a. in den nachstehenden Fallkonstellationen ermöglicht. Die Antragsverfahren beim Landesjugendamt werden teilweise reduziert. So kann nun in Eigenverantwortung die Einstellung einer Reihe von Berufsgruppen erfolgen, für die bislang ein Antragsverfahren erforderlich war.

Folgende Berufsgruppen können mit der neuen Personalverordnung nun unmittelbar im Rahmen der Trägerverantwortung auf Fachkraftstunden eingesetzt werden. Ein Antrag beim Landesjugendamt ist nicht mehr erforderlich. Entsprechende Bescheinigungen werden vom Landesjugendamt daher auch nicht mehr ausgestellt:

- § 4 Abs. 3 PersVO: Personen, die die erste Staatsprüfung beziehungsweise einen Masterabschluss für das Lehramt an deutschen Grundschulen erfolgreich absolviert haben.
- § 11 Abs. 1 PersVO: Personen, die innerhalb der Ausbildung zum/zur Erzieher:in den fachtheoretischen Prüfungsteil der Ausbildung erfolgreich abgeschlossen, aber im Anschluss daran keine fachpraktische Prüfung abgeleistet haben, wenn die fachtheoretische Prüfung bei Beginn des Einsatzes bereits mehr als vier Jahre zurückliegt.
- § 11 Abs. 2 PersVO: Personen mit abgeschlossener Ausbildung bzw. einem abgeschlossenen Studium in den Fächern Logopädie, Motopädie, Physiotherapie, Ergotherapie, Theaterpädagogik, Kulturpädagogik, Musikpädagogik, Religionspädagogik, Sportpädagogik, Kunstpädagogik, Medienpädagogik, Psychologie und Bildungswissenschaft.
- § 13 Abs. 4 PersVO: Eine Prüfung von Creditpoints bei Studierenden durch das Landesjugendamt ist nicht mehr vorgesehen. Eine solche Prüfung obliegt nunmehr für Studierende dem Träger.

Hingewiesen sei noch auf folgende Übergangsregelungen:

- § 9 Abs. 1 letzter Satz PersVO (Ausnahmeregelung nach § 8 PersVO alter Fassung (a.F.):
Personen mit einer Ausnahmezulassung nach § 8 PersVO a.F. können nach dessen Maßgabe weiter bei demselben oder einem anderen Träger als weitere Fachkraft eingesetzt werden.

- § 11 Abs. 4 PersVO (Personaleinsatz nach § 10 Abs. 2 PersVO a.F. – 95 Creditpoints):
Personen mit mindesten 95 Creditpoints und einer entsprechenden Feststellung durch das LVR-Landesjugendamt Rheinland nach § 10 Abs. 2 PersVO a.F. können, wenn sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelungen bei einem Träger angestellt sind und auf Fachkraftstunden eingesetzt wurden, nach den Maßgaben des § 10 Abs. 2 PersVO a.F. weiter bei demselben oder einem anderen Träger auf Fachkraftstunden eingesetzt werden.

Antragsformulare finden sich weiterhin auf den Seiten der Landesjugendämter von LVR ([Link](#)) und LWL ([Link](#)).

Anlage – Positivliste

„Positiv-Liste“ – Personaleinsatz in Kindertageseinrichtungen in NRW im Rahmen der Mindestbesetzung gem. Anlage zu § 33 KiBiz

Stand 06.12.2024

	Qualifikation	Weitere Voraussetzung	
		Vor Aufnahme der Tätigkeit	Während der Tätigkeit
Sozialpädagogische Fachkräfte (Übernahme von Gruppenleitungs- und Leitungsaufgaben möglich) Teil 1 § 4 PersVO	Abs. 1 <ul style="list-style-type: none"> • Staatl. anerkannte Erzieher:innen • Staatl. anerkannte Heilpädagog:innen • Staatl. anerkannte Heilerziehungspfleger:innen • Staatl. anerkannte Kindheitspädagog:innen • Staatl. anerkannte Sozialarbeiter:innen • Staatl. anerkannte Sozialpädagog:innen 		
	Abs. 2 Absolvent:innen von Diplom-, Bachelor- und Master-Studiengängen der Fachrichtungen <ul style="list-style-type: none"> • Erziehungswissenschaften, • Heilpädagogik, • Rehabilitationspädagogik, • Sonderpädagogik, • Sozialen Arbeit, • Kindheitspädagogik und • Sozialpädagogik. 		

	Abs. 3 Lehramt Grundschule (1. Staatsprüfung/Masterabschluss)		160h-Qualifizierung gemäß § 3 Abs. 2 (Beginn innerhalb von 6 Monaten. Abschluss spätestens 24 Monaten nach Tätigkeitsantritt)
	Abs. 4 Personen mit partiellem Berufszugang (Berufsbild Erzieher:in) gemäß § 13b Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW		

	Qualifikation	Weitere Voraussetzung	
		Vor Aufnahme der Tätigkeit	Während der Tätigkeit
Weitere Fachkräfte Teil 1 § 5 PersVO	<ul style="list-style-type: none"> • Pflegefachfrauen und -männer mit gesondertem Abschluss in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege • Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger:innen 		
Ausnahmeregelung für den Einsatz als weitere Fachkraft Teil 1 § 9 Abs. 1 PersVO	<ul style="list-style-type: none"> • Pädagogische Ausbildung (mind. Niveau 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens -DQR 6) 	Antrag beim zuständigen Landesjugendamt zusammen mit dem Einvernehmen mit dem örtlichen Jugendamt	160h- Qualifizierung gemäß § 3 Abs. 2 (Beginn innerhalb von 6 Monaten, Abschluss spätestens 24 Monate nach Tätigkeitsantritt)

Personen auf Fachkraftstunden Teil 2 § 11 PersVO	Abs. 1 Erzieher:innen mit fachtheoretischer Prüfung vor mehr als vier Jahren (ohne Anerkennungsjahr)		160h-Qualifizierung gemäß § 3 Abs. 2 (Beginn innerhalb von 6 Monaten, Abschluss spätestens 24 Monate nach Tätigkeitsantritt)
	Abs. 2 Personen mit abgeschlossener Ausbildung bzw. abgeschlossenem Studium in den Fächern: <ul style="list-style-type: none"> • Logopädie, • Motopädie, • Physiotherapie, • Ergotherapie, • Theaterpädagogik, • Kulturpädagogik, • Musikpädagogik • Religionspädagogik, • Sportpädagogik, • Kunstpädagogik, • Medienpädagogik, • Psychologie oder • Bildungswissenschaft 		160h-Qualifizierung gemäß § 3 Abs. 2 (Beginn innerhalb von 6 Monaten, Abschluss spätestens 24 Monate nach Tätigkeitsantritt)
	Abs. 3 In Gruppenformen I und II: <ul style="list-style-type: none"> • Kinderpfleger:innen • Sozialassistent:innen • Heilerziehungshelfer:innen • Krippenerzieher:innen • Hortner:innen 	3 Jahre Berufserfahrung in einer Kindertageseinrichtung	160 Stunden Fortbildung gemäß § 3 Abs. 3 (Beginn innerhalb von 6 Monaten, Abschluss spätestens 24 Monate nach Tätigkeitsantritt)

	<ul style="list-style-type: none"> • Personen mit vergleichbarer Ausbildung • Ergänzungskräfte nach § 6 Abs. 2 • Personen mit Ausnahmezulassung als Ergänzungskraft nach § 9 Abs. 2 		
--	--	--	--

	Qualifikation	Weitere Voraussetzung	
		Vor Aufnahme der Tätigkeit	Während der Tätigkeit
Ergänzungskräfte Teil 1 § 6 PersVO	<p>Abs. 1</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kinderpfleger:innen • Sozialassistent:innen • Heilerziehungshelfer:innen • Krippenerzieher:innen • Hortner:innen • Personen mit vergleichbarer Ausbildung (staatl. geprüfter Berufsabschluss anderer Bundesländer) <p>Abs. 2</p> <p>Personen, die nach Qualifikation und Eignung in der Lage sind, die Fachkräfte in der Einrichtung in der pädagogischen Arbeit zu unterstützen, wenn sie bereits am 15. März 2008 in einer Einrichtung eingesetzt waren.</p>		

<p>Ausnahmeregelung für den Einsatz als Ergänzungskraft</p> <p>Teil 1 § 9 Abs. 2 PersVO</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pädagogische Ausbildung (mind. DQR 4) 	<p>Antrag beim zuständigen Landesjugendamt zusammen mit dem Einvernehmen mit dem örtlichen Jugendamt</p>	<p>160h-Qualifizierung gemäß § 3 Abs. 2 (Beginn innerhalb von 6 Monaten, Abschluss spätestens 24 Monate nach Tätigkeitsantritt)</p>
<p>Personen auf Ergänzungskraftstunden</p> <p>Teil 2 § 12 PersVO</p>	<p>Abs. 1</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitserzieher:innen • Familienpfleger:innen • Dorfhelfer:innen • Gymnastiklehrer:innen <p>Abs. 2</p> <p>Kindertagespflegepersonen (KTPP)</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit 3-jähriger Berufserfahrung oder • mit QHB-Qualifizierung, sofern die praxisbegleitende Tätigkeit als KTP mit Erlaubnis zur Kindertagespflege absolviert wurde. 		
<p>Profilrelevante Kraft auf Ergänzungskraftstunden</p> <p>Teil 2 § 14 PersVO</p>	<ul style="list-style-type: none"> • abgeschlossene Qualifikation, mind. DQR 4 	<p>Antrag beim zuständigen Landesjugendamt.</p> <p>80 Stunden der insgesamt erforderlichen 160h- Qualifizierung gemäß § 3 Abs. 2 einschließlich der Teile, die die Anforderungen an den Kinderschutz und die</p>	<p>weitere 80 Stunden der erforderlichen 160h- Qualifizierung gemäß § 3 Abs. 2</p>

		Gefahrenabwendung berücksichtigen Pädagogische Konzeption, die den Einsatz des Berufsbildes der einzusetzenden Kraft darstellt und beschreibt	
--	--	--	--

Hinweise:

Der Träger soll sicherstellen, dass alle pädagogischen Kräfte in Kindertageseinrichtungen bei Tätigkeitsantritt mindestens über Deutschkenntnisse auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens verfügen.

Spätestens 24 Monate nach Tätigkeitsantritt sollen bei allen pädagogischen Kräften Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens vorhanden sein. Bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung in Kindertageseinrichtungen eingesetzte pädagogische Kräfte sind von dieser Regelung nicht betroffen.

Sprachanforderungen aufgrund berufsrechtlicher Vorschriften (z.B. für staatlich anerkannte Erzieher:innen gem. § 2 Anerkennungsverordnung beruflicher Befähigungsnachweise Erzieherin oder Erzieher, Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger, Heilpädagogin oder Heilpädagoge NRW – [AVOBEHH NRW](#)) bleiben unberührt.

Soll eine Person aufgrund einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation als pädagogische Kraft im Sinne dieser Verordnung eingesetzt werden, muss sie gegenüber dem Träger nachweisen, dass der ausländische Abschluss einem fachlich entsprechenden deutschen Abschluss gleichwertig ist (§ 2 Abs. 6 PersVO)

Die Gleichwertigkeit ausländischer Hochschulabschlüsse kann nachgewiesen werden über:

1. Eine Zeugnisbewertung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB)
2. Einen entsprechenden Eintrag in der Datenbank „anabin“, wenn
 1. die Hochschule in anabin mit „H+“ bewertet ist,
 2. die in anabin angegebene Studiendauer eingehalten wurde und
 3. der Abschluss in anabin mit der Äquivalenzklasse „entspricht“ oder „gleichwertig“ bewertet ist.
3. Einen Bescheid der zuständigen Bezirksregierung

Einsatzmöglichkeiten von Auszubildenden und Dual-Studierenden (§ 13 Abs. 1-3 PersVO)			
Ausbildungsjahr	PIA-Erzieher:in / Duales Studium PIA-Heilerziehungspfleger:in	Erzieher:in und Heilerziehungspfle- ger:in konsekutiv/klassisch	PIA- Kinderpfleger:in
1. Ausbildungsjahr	Einsatz auf EK-Stunden anstelle EK (bis zu 100% der Präsenzzeit) (§ 13 Abs. 1)		
2. Ausbildungsjahr	Einsatz auf FK-Stunden (bis zu 50% der Präsenzzeit) (§ 13 Abs. 1) Einsatz auf EK-Stunden anstelle EK (bis zu 100% der Präsenzzeit) (§ 13 Abs. 1)		Einsatz auf EK-Stunden (bis zu 50% der Präsenzzeit) (§ 13 Abs. 3)
3. Ausbildungsjahr	Einsatz auf FK-Stunden: (bis zu 2/3 der Präsenzzeit) (§ 13 Abs. 1) Einsatz auf EK-Stunden anstelle EK (bis zu 100% der Präsenzzeit) (§ 13 Abs. 1)	Einsatz auf FK-Stunden (bis zu 50% der Präsenzzeit) (§ 13 Abs. 2) Einsatz auf EK-Stunden anstelle EK (bis zu 100% der Präsenzzeit) (§ 13 Abs. 2)	

Einsatzmöglichkeit von Studierenden (§ 13 Abs. 4 PersVO)

Studierende der Studiengänge:

1. Erziehungswissenschaften,
2. Heilpädagogik,
3. Rehabilitationspädagogik,
4. Sonderpädagogik,
5. Sozialen Arbeit,
6. Kindheitspädagogik und
7. Sozialpädagogik.

- **mindestens 60 CP**

Die Creditpoints nach Satz 1 müssen in mindestens drei der folgenden Studieninhalte nachgewiesen werden, wobei die Studieninhalte von Nummer 1 zwingend enthalten sein müssen:

1. Grundlagenwissen soziale Arbeit/Sozialpädagogik und Erziehung/Bildung,
2. Institutionelle Kenntnisse der Kinder- und Jugendhilfe,
3. Entwicklung, Lebenslagen, Lebenssituationen von Kindern,
4. (Entwicklungs-) Psychologie, Soziologie,
5. Professionelles Handeln und pädagogische Interaktion,
6. Reflektion und (Selbst-) Evaluation.

- **200 Stunden Praxiserfahrung in einer Kindertageseinrichtung**

Einsatz auf EK-Stunden möglich bzw. anstelle der Ergänzungskraft

- **mindestens 90 CP**

Die Creditpoints nach Satz 1 müssen in mindestens drei der folgenden Studieninhalte nachgewiesen werden, wobei die Studieninhalte von Nummer 1 zwingend enthalten sein müssen:

1. Grundlagenwissen soziale Arbeit/Sozialpädagogik und Erziehung/Bildung,
2. Institutionelle Kenntnisse der Kinder- und Jugendhilfe,
3. Entwicklung, Lebenslagen, Lebenssituationen von Kindern,
4. (Entwicklungs-) Psychologie, Soziologie,
5. Professionelles Handeln und pädagogische Interaktion,
6. Reflektion und (Selbst-) Evaluation.

- **400 Stunden Praxiserfahrung in einer Kindertageseinrichtung**

Einsatz auf FK-Stunden und EK-Stunden möglich

Einsatz befristet auf zwei Jahre

Einsatzmöglichkeit von Personen in Vorbereitung auf eine Externenprüfung oder in einem beruflichen Anerkennungsverfahren nach § 10 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW (§13 Abs. 5 und 6 PersVO)	
Personen, die sich auf eine Externenprüfung für den Beruf staatlich anerkannte:r Erzieher:in und staatlich anerkannte:r Heilerziehungspfleger:in vorbereiten und die <ul style="list-style-type: none"> - hierfür Kurse bei einem anerkannten Weiterbildungsträger belegen, - gegenüber dem Träger schriftlich ihre Absicht zur Ablegung der Externenprüfung versichert haben. 	Einsatz auf Ergänzungskraftstunden möglich, befristet auf zwei Jahre
Personen mit einem Defizitbescheid nach § 10 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW aus einem beruflichen Anerkennungsverfahren für einen der in § 4 Absatz 1 genannten Berufe, parallel zu ihrem Anpassungslehrgang.	Einsatz auf Ergänzungskraftstunden möglich, befristet auf drei Jahre
Personen mit einem Defizitbescheid nach § 10 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW aus einem beruflichen Anerkennungsverfahren für einen der in § 4 Absatz 1 genannten Berufe, parallel zur Vorbereitung auf eine Eignungsprüfung, wenn die Person gegenüber dem Träger schriftlich ihre Absicht zur Ablegung der Eignungsprüfung versichert.	Einsatz auf Ergänzungskraftstunden möglich, befristet auf drei Jahre

Hinweis: Höherwertige Einsatzmöglichkeiten nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.